

01.02.2007

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.02.2007
Ltg.-801/A-1/72-2007
G-Ausschuss

der Abgeordneten Lembacher, Weninger, Adensamer, Kernstock, DI Eigner, Sacher, Hofmayer, Mag. Stiwicek, Maier und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding – Geschäftsstelle NÖGUS**

Bis Ende 2002 wurden 15 Krankenanstalten von Gemeinden betrieben, bei 4 Krankenanstalten lag die Trägerschaft bei Verbänden (2 Gemeindeverbände und 2 Krankenanstaltenverbände), die restlichen 4 Krankenanstalten waren Landeskrankenanstalten.

Da immer mehr Gemeinden finanzielle Probleme hatten, die von ihnen zu tragenden Trägeranteile aufzubringen, hat das Land Niederösterreich mit Regierungsbeschluss vom 22. Jänner 2002 den Trägergemeinden angeboten, die Trägerschaft und damit auch die finanziellen Lasten der Krankenanstalten zu übernehmen.

Vorerst wurde dieses Angebot nur von der Stadtgemeinde Baden angenommen. Mit 1. Jänner 2003 wurde das Krankenhaus Baden in die Trägerschaft des Landes Niederösterreich übernommen.

Im Herbst 2003 und Frühjahr 2004 wurden von weiteren Gemeinden Anträge um Aufnahme von Übernahmeverhandlungen gestellt. In der Folge wurden mit den Stadtgemeinden Amstetten, Gmünd, Hainburg, Hollabrunn und Waidhofen/Thaya, mit der Landeshauptstadt St. Pölten und den Gemeindeverbänden Lilienfeld und Weinviertelklinikum Übergabeverträge abgeschlossen, wodurch das Land Niederösterreich ab 1. Jänner 2005 zum Träger auch dieser Krankenanstalten wurde.

Die Landeskrankenanstalten hatten mit Übernahme dieser 8 Krankenhäuser per 01.01.2005 ein Jahresbudget von über 600 Mio. € und somit 54 % des Gesamtaufwandes aller Niederösterreichischen Krankenhäuser, während der Gesamtaufwand der ursprünglichen Landeskrankenanstalten lediglich ca. 150 Mio. €

betrug. Die Zahl der in den Landeskrankenanstalten beschäftigten Mitarbeiter vervierfachte sich auf ca. 8.000 Mitarbeiter. Diese geänderte Situation erforderte die Schaffung einer neuen Organisationsstruktur, mit der ein optimales Managen aller Landeskrankenanstalten zur Gewährleistung einer bestmöglichen medizinischen Versorgung, zur Schaffung einer hohen Mitarbeiterzufriedenheit, zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und zur Verbesserung der Prozessabläufe möglich war.

So wurde mit dem Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, LGBl. 9452-0, eine neue Organisationsstruktur geschaffen und per 1. September 2005 die Errichtung, die Führung und der Betrieb aller Landeskrankenanstalten der NÖ Landeskliniken-Holding übertragen.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) wurde in seiner bisherigen Struktur beibehalten. Wesentliche Aufgaben des NÖGUS waren auch weiterhin unter anderem eine über die Planungen der einzelnen Krankenhausträger hinausgehende Planung, Steuerung und Qualitätssicherung im Gesundheitswesen, die Abgeltung von Leistungen, die Erstellung von Richtlinien, die Genehmigung von Investitionsvorhaben samt Gewährung von Investitionszuschüssen.

Mit 1. Jänner 2006 wurden die Krankenanstalten der Stadtgemeinden Krems, Melk, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs und Zwettl, sowie der Krankenanstaltenverband Waldviertelklinikum übernommen und seit 1.1.2007 ist das Land Niederösterreich auch Träger des Humanisklinikums. Somit fallen nunmehr 83 % des Gesamtaufwandes aller Niederösterreichischen Krankenhäuser in den Landeskrankenanstalten an und sind auch über 80 % aller Bediensteten im Krankenanstaltenbereich in Landeskrankenhäusern beschäftigt.

Nur mehr 3 Krankenanstalten werden derzeit von Gemeinden betrieben, wobei auch diese Trägergemeinden bereits die Absicht geäußert haben, rasch die Trägerschaft auf das Land NÖ übertragen zu wollen. In vier der fünf Gesundheitsregionen bestehen praktisch nur mehr Landeskrankenhäuser.

Durch diese Vereinheitlichung der Trägerlandschaft in vier der fünf Gesundheitsregionen und der Möglichkeit, dass eventuell auch die restlichen 3 Krankenhäuser übernommen werden, ergeben sich Synergiepotentiale zwischen der Niederösterreichischen Landesklinikenholding und dem NÖGUS. Die zentrale Aufgabe des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ist die Planung, Steuerung insbesondere im medizinischen Bereich, aber auch im wirtschaftlichen Bereich. Die Niederösterreichische Landesklinikenholding hat jedoch in ihrem Bereich ebenso die Planung und Koordination der Versorgungsstrukturen für die Landeskrankenanstalten durchzuführen. In jenen Regionen, in denen nur mehr Landeskrankenanstalten bestehen, ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Planung und Steuerung sinnvoll und effizient. Durch eine Zusammenführung der operativen Ebene werden Doppelgleisigkeiten vermieden und die Planungseffizienz verbessert. Unverändert bestehen bleiben die Entscheidungsebenen wie Gesundheitsplattform und Ständiger Ausschuss im NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und die Holdingversammlung in der NÖ Landesklinken-Holding. Damit ist gewährleistet, dass auch dort wo unterschiedliche Rechtsträger bestehen, rechtliche voneinander getrennte Gremien die Entscheidungen treffen und jene Bereiche, die die Holding nur indirekt betreffen, wie z.B. Gesundheitsvorsorge, Strukturmittelverteilung auch weiterhin die bisherigen Organe des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds entscheiden. Die operativen Verwaltungsebenen im NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und in der NÖ Landesklinken-Holding, die die Grundlagen erheben und aufbereiten oder Beschlüsse der Gremien umzusetzen haben, werden jedoch zusammengeführt.

Mit der gegenständlichen Novelle soll eine straffere Verwaltung der intramuralen Gesundheitsversorgung in Niederösterreich ermöglicht werden, indem der NÖ Landeskliniken-Holding die Besorgung der Aufgaben der Geschäftsstelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übertragen wird. Die operative Verwaltungstätigkeit des NÖGUS kann dadurch mit der operativen Tätigkeit der NÖ Landeskliniken-Holding verbunden werden. Dadurch können Doppelgleisigkeiten vermieden und Verwaltungsaufwand eingespart werden. Die Kosten, die der NÖ Landesklinken-Holding entstehen, können an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds verrechnet werden, wobei die jeweiligen Gremien (Ständiger Ausschuss und Holdingversammlung) diese Verrechnung jährlich genehmigen müssen.

Durch die Novelle wird ausschließlich eine organisatorische Neuordnung des Verwaltungsapparates des NÖGUS vorgenommen. Die Aufgaben, Zusammensetzungen und Befugnisse der Organe des NÖGUS bleiben unverändert.

Da sich der Aufgabenbereich der NÖ Landesklinikenholding bisher nur auf die Errichtung, die Führung und den Betrieb aller Landeskrankenanstalten erstreckt hat, war eine Änderung des Aufgabenumfanges der NÖ Landesklinikenholding erforderlich, um auch die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnehmen zu können.

Unabhängig von der Tätigkeit der NÖ Landeskliniken-Holding für die Geschäftsstelle soll der Aufgabenbereich der NÖ Landeskliniken-Holding nicht nur auf Aufgaben des Betriebes von Landeskrankenhäusern im engeren Sinn beschränkt sein. Bereits die jetzige Situation, aber noch viel mehr ein Ausbau der Landeskrankenhäuser zu Gesundheitszentren erfordert eine Ausweitung der von der NÖ Landeskliniken-Holding wahrnehmbaren Aufgaben. So wurden z.B. bereits bisher Wünsche von anderen Organisationen an die NÖ Landeskliniken-Holding herangetragen, ob die NÖ Landeskliniken-Holding nicht Leistungen für Dritte gegen Kostenersatz erbringen kann, da die NÖ Landeskliniken-Holding auf Grund ihrer Größe bessere Konditionen erzielt. Auch in anderen Bereichen wird die Kooperation (z.B. Plattformprojekte) immer wichtiger werden, sodass der NÖ Landeskliniken-Holding die Möglichkeit gegeben werden soll, diese Aufgaben auch wahrnehmen zu können. Jede dieser Aktivitäten bedarf natürlich der Genehmigung durch die Organe der NÖ Landeskliniken-Holding.

Die Vertretungsregelung im § 6 Abs. 6 soll eine Vertretung auch ermöglichen, wenn sowohl das Mitglied, als auch das Ersatzmitglied an der Teilnahme an der Holdingversammlung verhindert ist. In diesem Fall soll eine Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes möglich sein.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes zur Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.